

Gemeinderatssitzung

13.09.2016, 19:30 Uhr

Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Marktgemeindeamt Prambachkirchen

Gremium: Gemeinderat (öffentlich)
Datum: 13.09.2016 **Beginn:** 19:30 **Ende:** 21:00 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende (25):

ÖVP: Vorsitz: Bgm. Schweitzer Johann Untereschlbach 2
Vize-Bgm. Krautgartner Rudolf Römerweg 4
Kirnbauer- Allerstorfer Michaela Oberfreundorf 9
Schnelzer Walter Steinbruch 26
Eschlböck Rudolf, Ing. Bergstraße 1
Brunner Maria Hochstraße 11
Eschlböck Franz, Mag. Steinbruch 22
Holzinger Herbert Uttenthal 1
Weixelbaumer Karl Sternenweg 1
Steininger Rudolf Andrichsberg 3
Auinger Klaus Meteoritenweg 9
Eschlböck-Kumschier Alexander Hauptstraße 28

SPÖ: Reinthaler Robert Kapellenweg 4
Wiesinger Marina Hauptstraße 21
Steininger Herbert

FPÖ: Haiderer Manfred Oberfreundorf 20/2
Wöß Daniel Am Berg 10
Seyr Manuel Großsteingrub 11
Rieger Karl Eferdinger Straße 31/2
Jäger Marlene Sallmannsberg 9
Lehner Michael Niederwinkl 3
Pichlik Karl Unterbruck 8

GRÜNE: Neuweg Michael Mittergallsbach 16/1
Sturmlechner Alexander Grieskirchner Straße 1
Essig Gertraud Bahnhofstraße 29

Nicht anwesend (entschuldigt):

ÖVP: Kreinöcker Edith Obergallsbach 11
Doppelbauer Othmar Schöffling 3
Fraungruber Alois Kleinsteingrub 7

SPÖ: Mitter Manuel Sonnenhang 3

FPÖ: Eichlberger Stefan Rosenstraße 13

Nicht entschuldigt: ----
Fachkundige Personen: ----
Amtsleiter: Wilhelm Hoffmann
Schriftführer: Franz Manigatterer

06.09.2016

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Dienstag, 13. September 2016 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung

1.	Auflösung Baurechts- und Bestandsvertrag WAG – Beratung und Beschluss
2.	Zubau Krabbelgruppen - Auftragsvergabe Planungs- und Baustellenkoordination – Beratung und Beschluss
3.	Zubau Krabbelgruppen – Auftragsvergaben Baumeister und Gewerke – Beratung und Beschluss
4.	Zubau Krabbelgruppen – Finanzierungsplan – Beratung und Beschluss
5.	Zubau Krabbelgruppen – Darlehensaufnahme – Beratung und Beschluss
6.	Grundankauf Sonnleitner/Hügelsberger – Darlehensaufnahme – Beratung und Beschluss
7.	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.09 – Fa. Eschlböck, Mairing - Beratung und Beschluss
8.	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10 und ÖEK Änderung Nr. 2.01 – Fa. Robert Steckbauer, Passauer Straße 11 – Beratung und Beschluss
9.	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 – Fattinger Gerhard – Beratung und Beschluss
10.	Verkauf der Parz. 2109, KG. Gallham, an Fattinger Gerhard und Gisela – Beratung und Beschluss
11.	Aufstellung eines Radargerätes auf der B 129 im Bereich des Objektes Aichlseder Heinrich – Beratung
12.	Friedhofsgemeinschaft Eferding – Friedhofsordnung Neu – Beratung und Beschluss
13.	Allfälliges

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt ehestens unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:

Schweitzer Johann

Seite 1 von 1

Der Vorsitzende, **Bgm. Johann Schweitzer**, eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.09.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 09.08.2016 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

Absetzung eines Tagesordnungspunktes

TOP 11) Aufstellung eines Radargerätes auf der B 129 im Bereich des Objektes Aichlseder Heinrich – Beratung

Begründung:

Bei der Gemeinde liegt dazu noch keine offizielle Stellungnahme vor, ob bzw. welche Kosten die Gemeinde für die Installierung des Radargerätes tragen müsste. Solange diese Rahmenbedingungen nicht bekannt sind, ist eine Behandlung im Gemeinderat noch nicht sinnvoll.

Angelobung

Nach Verlesung der Angelobungsformel (§ 20 (4) Oö.GemO.) geloben die Gemeinderäte **Daniel Wöß** und **GR Herbert Steininger** in die Hand des Bürgermeisters.

Bgm. Johann Schweitzer:

Für den geplanten Zubau der Krabbelgruppen zum Kindergartengebäude soll der bestehende Baurechts- und Bestandsvertrag zwischen WAG und Gemeinde aufgelöst werden.

Vom Büro Leitner + Leitner wurde der Sachverhalt steuerrechtlich überprüft und dazu eine Stellungnahme abgegeben. Grundsätzlich ist die Vertragsauflösung rechtlich möglich. Durch den Erwerb des Gebäudes fällt für die Gemeinde eine Grunderwerbsteuer in Höhe von € 31.929,68 an.

Das Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales teilte auf Anfrage mit, dass das Rechtsgeschäft mit der WAG keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Vermutung der Gemeinde, dass aufgrund der an der Dachuntersicht sichtbaren weißen Flecken ein bauphysikalischer Mangel im Dachaufbau des KiGa-Gebäudes vorliegt wurde von der Fa. TAS Bauphysik GmbH untersucht und dazu folgende Stellungnahme (auszugsweise) abgegeben:

- *Abfließendes Wasser vom Unterdach (diffusionsdicht) hat die Wasserspuren mit weißer Verfärbung verursacht – dies ist bauphysikalische jedoch nicht von Relevanz.*
- *Die festgestellten Schimmelsporen sind nicht holzerstörend; d.h. eine optische Sanierung kann durchgeführt werden.*
- *Bauphysikalisch funktioniert der vorhandene Dachaufbau – es sind hier keine Baumaßnahmen erforderlich.*
- *Die Wasserspuren könnten verhindert werden, wenn das abfließende Wasser vom Unterdach mit einer Tropfnase abgelenkt wird.*

Vom Notariat Dr. Petric aus Waizenkirchen wurde ein Kaufvertragsentwurf erstellt, welcher vom Gemeinderat zu beschließen ist. Mit diesem Kaufvertrag werden der bestehende Baurechts- und Bestandsvertrag mit der WAG gegenstandslos und das Kindergartengebäude geht in das Eigentum der Gemeinde über. Somit entfallen künftige Mietzahlungen an die WAG von jährlich ca. € 38.000,- Der Vertragsentwurf wurde von der WAG im Vorfeld geprüft und freigegeben. Eine Beschlussfassung durch die WAG erfolgt Ende September.

AL Hoffmann erläutert die wesentlichen Inhalte des n.a. Kaufvertrages.



DR. GABRIELE PETRIC

Öffentliche Notarin

AZ 203/2016

Grunderwerb- und Immobilienertragsteuer
angezeigt über FinanzOnline zu Erf. Nr.
am
Öffentliche Notarin Dr. Gabriele Petric,
Marktplatz 3, 4730 Waizenkirchen

Im GOG-Urkundenarchiv des Österreichischen
Notariates registriert unter N205200-4-

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am Tag der Unterfertigung durch die letzte Vertragspartei zwischen

- 1) WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H., FN 78487 y, Mörkeweg 6,
4025 Linz

als Verkäuferin einerseits und

- 2) Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1,
4731 Prambachkirchen

als Käuferin andererseits.

I. Grundbuchsstand und Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde Prambachkirchen ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 784 Grundbuch 45009 Gallham bestehend aus dem Grundstück 2194/5 Bauf.(10), Gärten(10) im Ausmaß von 3.496 m².

Die WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Baurechtsvertrages vom 11.09.1998, beschlossen durch den Gemeinderat am 12.05.1998 sowie des Nachtrages zum Baurechtsvertrag, beschlossen durch den Gemeinderat am 15.09.1998, Baurechtseigentümerin der Baurechtseinlage Einlagezahl 894 Grundbuch 45009 Gallham, Baurecht bis 31.07.2032, hinsichtlich der der Käuferin gehörenden Liegenschaft Einlagezahl 784 Grundbuch 45009 Gallham. Die auf der Baurechtsliegenschaft befindlichen Bauwerke sind Zugehör zum Baurecht.

Festgestellt wird, dass die Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H., FN 78487 y, mit Generalversammlungsbeschluss vom 20.07.2007, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz am 15.09.2007, in WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H., FN 78487 y, umfirmiert wurde.

Die Grundbuchsstände stellen sich wie folgt dar:

```

KATASTRALGEMEINDE 45009 Gallham                               EINLAGEZAHL 784
BEZIRKSGERICHT Eferding
*****
Letzte TZ 686/2000
STAMMEINLAGE FÜR BAURECHTSEINLAGE EZ 894 BIS 2032-07-31
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
  GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
  2194/5  G GST-Fläche            *      3496
          Bauf.(10)              861
          Gärten(10)             2635  Kapellenweg 1

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
  2  a 1157/1960 Grunddienstbarkeit des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrtweges
      an Gst 2194/5 für Gst 2192
      b 1235/1988 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 168
  5  a 544/1996 Kaufvertrag und Schenkungsvertrag 1995-07-06 Zuschreibung Gst
      2194/5 aus EZ 254
  7  a 544/1996 Bauplatz (auf) Gst 2194/5

```

Bescheid vom 22.8.1995, Bau-926/7-1995 KF

8 a 186/1999 Veränderungen gem § 15 LTG lt. AnmBogen A-568/99 an Gst 2194/5

9 a 686/2000 Zuschreibung Gst 2192 aus EZ 888, Einbeziehung in Gst 2194/5

10 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
 Marktgemeinde Prambachkirchen
 ADR: Prof. Anton Lutz-Weg 1, Prambachkirchen 4731
 g 544/1996 IM RANG 2063/1995 Kaufvertrag und Schenkungsvertrag 1995-07-06
 Eigentumsrecht
 h 149/1999 Anschrift

***** C *****

1 a 1157/1960
 DIENSTBARKEIT des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges
 hins Gst 2194/5 für Gst .169 2194/1 2194/3 2195/1 2192 2193

b 544/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
 EZ 254

2 a 544/1996
 AUSGEDINGE gem Pkt C: gemeinsame Bestimmungen Pkt Fünftens
 Kauf- bzw. Schenkungsvertrag vom 6.7.1995 für
 Römisch-katholische Pfarrkirche 4731 Prambachkirchen

3 b 1/1999 IM RANG 2703/1998
 BAURECHT bis 2032-07-31
 Baurechtseinlage EZ 894

***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

KATASTRALGEMEINDE 45009 Gallham EINLAGEZAHL 894
 BEZIRKSGERICHT Eferding

 Letzte TZ 1/1999
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****
 BAURECHT BIS 2032-07-31 an EZ 784
 ***** A2 *****

1 a 1/1999 Eröffnung der Einlage für Baurecht an EZ 784

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
 Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.
 ADR: Stadlerstr. 3, Linz 4026
 a 1/1999 Baurechtsvertrag 1998-09-11 Baurecht

***** C *****

1 a 1/1999
 REALLAST des Bauzinses von jährl 38.493,--
 gem Pkt I. Baurechtsvertrag 1998-09-11 für
 Marktgemeinde Prambachkirchen

2 a 1/1999
 VORKAUFSRECHT gem Pkt IX Baurechtsvertrag 1998-09-11 für
 Marktgemeinde Prambachkirchen

***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Vertragsobjekt ist das vorgenannte Baurecht samt Zugehör bzw. die Baurechtseinlage EZ 894 GB 45009 Gallham.

Festgehalten wird, dass Inventar und Fahrnisse nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, da sich dieses bereits im Eigentum der Marktgemeinde Prambachkirchen befindet.

II. Kaufvereinbarung

Die WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H., in der Folge kurz „Verkäuferin“ genannt, verkauft und übergibt nunmehr an die Marktgemeinde Prambachkirchen, in der Folge kurz „Käuferin“ genannt, und Letztere kauft und übernimmt von Ersterer das im Punkt Erstens genannte Vertragsobjekt, samt allem was als Zubehör oder als Bestandteil zum Vertragsobjekt gehört, mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen oder zu benützen berechtigt war.

III. Kaufpreis

1) Kaufpreishöhe:

Der zwischen den Vertragsteilen einvernehmlich als angemessen vereinbarte Kaufpreis beträgt € 532.355,--
(fünfhundertzweiunddreißigtausenddreihundertfünfundfünfzig Euro).

Die Vertragsparteien geben bekannt, dass sie von der Optionsmöglichkeit gemäß § 6 Abs 2 UStG keinen Gebrauch machen. Das Rechtsgeschäft wird daher umsatzsteuerbefreit ausgeführt.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass zusätzlich zum Kaufpreis keine Grunderwerbsteuerpflichtigen Nebenleistungen vereinbart sind.

2) Kaufpreisberichtigung:

Die während der Laufzeit des Bestandsvertrages, beschlossen durch den Gemeinderat am 12.05.1998 sowie des Nachtrages zum Bestandsvertrag, beschlossen durch den Gemeinderat am 14.12.1999, zwischen der Käuferin als Bestandnehmerin und der Verkäuferin als Bestandgeberin, von der Käuferin bezahlte Kautions iHv € 450.913,00, bezahlte Mietzinsvorauszahlung iHv € 42.382,80 und bezahlte Instandhaltungsrücklage iHv € 158.416,80 werden mit dem Kaufpreis gegenverrechnet, sodass sich keine von der Käuferin zu bezahlende Restzahlung ergibt.

Der gesamte Kaufpreis wurde somit bereits vor Vertragsunterfertigung spesen- und abzugsfrei an die Verkäuferin bezahlt, worüber diese hiermit vertragsmäßig quittiert.

3) Sonstige Zahlungen:

Nach Gegenrechnung der vorgenannten, von der Marktgemeinde Prambachkirchen geleisteten Zahlungen, mit dem Kaufpreis entsteht zugunsten der Marktgemeinde Prambachkirchen zum Stichtag 31.08.2016 ein Guthaben iHv € 119.357,60 (hundertneunzehntausenddreihundertsiebenundfünfzig Euro sechzig Cent).

Der Betrag iHv € 119.357,60 ist von der WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. binnen vierzehn Tagen nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages spesen- und abzugsfrei an die Marktgemeinde Prambachkirchen zu bezahlen.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Marktgemeinde Prambachkirchen den anteiligen Baurechtszins für die Monate September bis Dezember 2016 iHv € 932,47 (neunhundertzweiunddreißig Euro siebenundvierzig Cent) binnen vierzehn Tagen nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages spesen- und abzugsfrei an die WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. zu bezahlen.

Auf eine treuhändige Abwicklung der vorgenannten Zahlungen durch die Urkundenverfasserin wird nach Belehrung verzichtet.

IV. Steuern und Gebühren

Die Käuferin ist verpflichtet, die Grunderwerbsteuer nach der Vorschreibung des Finanzamtes sowie die Grundbuchseintragungsgebühr nach der Vorschreibung des Bezirksgerichtes fristgerecht zur Einzahlung zu bringen und die Verkäuferin hierbei schad- und klaglos zu halten.

Die Verkäuferin erklärt eine nach § 7 Abs. 3 KStG erfasste Körperschaft zu sein, sodass die gesetzlichen Regelungen zur Immobilienertragsteuer nicht anzuwenden sind.

Die Verkäuferin hat daher nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen die Ermittlung eines Veräußerungsgewinnes vorzunehmen.

V. Gewährleistung und Haftung

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Käuferin bereits Bestandnehmerin des Vertragsobjektes war und sie daher das Vertragsobjekt genau kennt.

Die Verkäuferin haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Eigenschaft, ein bestimmtes Ausmaß noch für einen bestimmten Bauzustand des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dasselbe, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde,

- lastenfrei,
 - frei von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter,
 - im baubewilligten Zustand und ohne offene Bauaufträge,
- in das Eigentum der Käuferin übergehen wird.

Die Käuferin übernimmt sämtliche Verpflichtungen aus dem vorgenannten Baurechtsvertrag bzw. Baurechtsvertrag-Nachtrag und hält die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Beide Parteien haben zur Kenntnis genommen, dass Gewährleistungsmängel von der Treuhandenschaft nicht umfasst sind und daher kein Auszahlungshindernis bilden.

Ob dem Vertragsobjekt haftet in CLNr.:

- 1 a 1/1999
REALLAST des Bauzinses von jährl 38.493,--
gem Pkt I. Baurechtsvertrag 1998-09-11 für
Marktgemeinde Prambachkirchen
- 2 a 1/1999
VORKAUFRECHT gem Pkt IX Baurechtsvertrag 1998-09-11 für
Marktgemeinde Prambachkirchen

Hinsichtlich der in CLNr. 1a haftenden Reallast und dem in CLNr. 2a haftenden Vorkaufsrecht erteilt die Marktgemeinde Prambachkirchen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Baurechtseinlagezahl 894 GB 45009 Gallham die

Löschung der vorgenannten zu ihren Gunsten haftenden Rechte einverleibt werden kann.

Die Käuferin verzichtet ausdrücklich auf das durch diesen Vertrag erworbene Eigentümerbaurecht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Baurechtes.

Ob der Liegenschaft EZ 784 GB 45009 Gallham haftet in CLNr.:

3 b 1/1999 IM RANG 2703/1998
BAURECHT bis 2032-07-31
Baurechtseinlage EZ 894

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 784 GB 45009 Gallham die Löschung des in CLNr. 3b haftenden Baurechtes bis 2032-07-31 Baurechtseinlage EZ 894 einverleibt werden kann.

VI. Stichtag

Als Stichtag für die Übergabe und den Übergang von Nutzen und Gefahren wird der 31.08.2016 vereinbart, sodass ab 01.09.2016 kein Bestandzins sowie Baurechtszins mehr zu entrichten ist.

Die Käuferin tritt mit diesem Zeitpunkt in den Besitz und in den Genuss des Vertragsobjektes ein. Zum gleichen Zeitpunkt gehen auch Gefahren und Zufall sowie Lasten und Nutzen auf die Käuferin über. Alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitraum nach dem Stichtag entfallen, hat die Käuferin zu tragen.

Die Vertragsparteien kommen ausdrücklich überein, den Bestandvertrag vom 12.05.1998 bzw. 11.10.1998 zum vorgenannten Stichtag einvernehmlich aufzuheben.

VII. Grundverkehrsgesetz

Die Vertragsparteien erklären nach O.Ö.GVG 1994 in der derzeit geltenden Fassung:

- 1) Die Vertragsparteien sind juristische Personen mit dem Sitz in Österreich;
- 2) dieser Rechtserwerb ist genehmigungsfrei zulässig;
- 3) die Strafbestimmungen des § 35 O.Ö.GVG 1994, sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) sind den Vertragsparteien in vollem Umfang bekannt.

VIII. Vertragserrichtungskosten

Sämtliche mit der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages in Zusammenhang stehende Kosten und Abgaben aller Art gehen zu Lasten der Käuferin, da dieselbe dazu ausschließlich den Auftrag erteilt hat.

Die Kosten der Meldung, Berechnung und Abfuhr der für den Veräußerungsgewinn allenfalls anfallenden Steuern und Gebühren hat die Verkäuferin zu tragen.

Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung sind von jeder Partei selbst zu tragen.

IX. Sonstiges

Energieausweis:

Festgestellt wird, dass der Käuferin rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung von der Verkäuferin ein Energieausweis von IfEA Institut für Energieausweis GmbH vom 11.08.2016 gemäß § 4 Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 vorgelegt wurde.

Gebäude- bzw. Eigenheimbündelversicherung:

Die Vertragsparteien wurden von der Schriftenverfasserin über die §§ 69 ff Versicherungsvertragsgesetz, insbesondere darüber, dass die Käuferin an Stelle der Verkäuferin in das Versicherungsverhältnis eintritt, sie jedoch berechtigt ist, das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses über die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes im Grundbuch zu

kündigen sowie dass der Verkauf dem Versicherer umgehend anzuzeigen ist, eingehend belehrt.

Genehmigung gemäß § 106 OÖ. GemO 1990:

Festgestellt wird, dass dieser Kaufvertrag gemäß Paragraph 106 OÖ. GemO 1990 nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Gemeinderatssitzung:

Festgestellt wird, dass dieser Kaufvertrag in der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2016 genehmigt wurde.

Zustimmung des Aufsichtsrates der Verkäuferin:

Dieser Kaufvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Aufsichtsrates der WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H., FN 78487 y, abgeschlossen. Die nächste Sitzung findet am 21.09.2016 statt.

Datenschutz:

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag (Rechtsgeschäft) zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck der Übermittlung dieser an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

Änderungen und Ergänzungen:

Allfällige Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

Original und Abschrift:

Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin, die Verkäuferin erhält eine Fotokopie.

X. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages

1) ob der Baurechtseinlagezahl 894 Grundbuch 45009 Gallham

die Löschung der in CLNr. 1a haftenden Reallast und dem in CLNr. 2a haftenden Vorkaufsrecht je für Marktgemeinde Prambachkirchen einverleibt werden kann.

2) die Löschung der Baurechtseinlagezahl EZ 894 Grundbuch 45009 Gallham als gegenstandslos

3) ob der Liegenschaft Einlagezahl 784 Grundbuch 45009 Gallham

- die Löschung der Aufschrift Stammeinlage für Baurechtseinlage EZ 894 bis 2032-07-31;
- die Löschung des in CLNr. 3b haftenden Baurechtes bis 2032-07-31 Baurechtseinlage EZ 894;

einverleibt werden kann.

Waizenkirchen, am

.....
WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H., FN 78487 y

.....
Marktgemeinde Prambachkirchen

Antrag:

GR Karl Weixelbaumer stellt den Antrag, den Kaufvertrag zur Übernahme des Kindergartengebäudes per 31.08.2016 in das Eigentum der Gemeinde, wie vorgebracht, zu beschließen.

GR Karl Rieger, Obmann des Prüfungsausschusses, fragt an, ob die Zahlen überprüft wurden.

AL Hoffmann: Die Zahlen wurden geprüft, steuerrechtlich wurde die Kanzlei Leitner+Leitner beigezogen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 2: Zubau Krabbelgruppen - Auftragsvergabe Planungs- und Baustellenkoordination – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Im Rahmen des Krabbelgruppenzubaus zum Kindergarten ist die Gemeinde gemäß Oö. Baukoordinationsgesetz verpflichtet, einen befugten Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen. Diesem Koordinator obliegt die regelmäßige Prüfung hinsichtlich Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften, Arbeitnehmerschutz, Unterweisungen, etc. auf der Baustelle.

Folgende Honorarangebote liegen dazu vor (exkl. MwSt.)

Fa. Stogmeyer, Scharten	€ 3.830,-
Fa. Lebau, Grieskirchen	€ 3.939,-

Nachdem die Fa. Stogmeyer auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt wurde, erscheint es zweckmäßig, dass auch die Planungs- und Baustellenkoordination von der Fa. Stogmeyer gemacht wird.

Antrag:

GR Mag. Franz Eschlböck: Die Fa. Stogmeyer war bei der Generalsanierung unserer Neuen Mittelschule erfolgreich tätig und ist zudem auch noch Billigstbieter. Er stellt daher den Antrag, die Fa. Stogmeyer Consulting mit der Durchführung der Planungs- und Baustellenkoordination für den Zubau der Krabbelgruppen zu beauftragen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3: Zubau Krabbelgruppen – Auftragsvergaben Baumeister und Gewerke – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Von der Fa. Stogmeyer Bauconsulting wurden die Ausschreibungen der einzelnen Gewerke erstellt. Die Auswahl der Firmen erfolgte in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Öffnung der Angebote wurde im Beisein von Ing. Markus Stogmeyer, Manfred Haiderer (Obmann Infrastrukturausschuss), Bgm. Schweitzer und AL Hoffmann durchgeführt. Nachträglich wurde noch der Vergabevorschlag für den Trockenbau angefügt, nachdem dieser erst heute bei der Gemeinde eingelangt ist. Folgende Vergabevorschläge liegen vor.

Baumeisterarbeiten			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Glatzhofer	Swietelsky	Duswald	
194.864,70 €	201.584,42 €	224.921,47 €	197.500,00 €
Zimmerer			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Niederleitner	Glatzhofer	Humer	
5.230,49 €	5.762,10 €	6.860,14 €	5.500,00 €

Schwarzdecker			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Niederleitner	Ecklmair	Heger	
19.199,48 €	20.443,73 €	23.241,93 €	20.000,00 €

Dachdecker, Spengler			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Niederleitner *	Ecklmair	Heger	
8.268,35 €	7.013,18 €	8.257,08 €	10.000,00 €

* Gesamtvergabe Zimmerer, Schwarzdecker, Dachdecker bei Fa. Niederleitner am günstigsten

Wärmedämmverbundsystem, Aussenputz			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Schützeneder	Moser	Steineder	
19.165,35 €	19.616,48 €	21.150,85 €	20.000,00 €

Heizung, Lüftung, Sanitär			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Fraungruber&Leitner	Maier & Stelzer		
34.723,46 €	41.777,05 €		35.000,00 €

Unser örtl. Unternehmen, Fa. Steiner, hat aus Kapazitätsgründen kein Angebot vorgelegt.

Elektro			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Hellmayr	Götzenberger	Petric	
39.476,28 €	39.870,23 €	44.300,26 €	41.000,00 €

Unser örtl. Elektrounternehmen, Fa. Zauner, hat aus Kapazitätsgründen kein Angebot vorgelegt.

Estrich			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Polzinger *	Feichtinger	Kiwest	
10.038,05 €	9.354,98 €	10.913,36 €	10.700,00 €

* Fa. Feichtinger befindet sich derzeit im Konkursverfahren

Fliesen			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Mayr	Schmidberger	Gringinger	
6.348,44 €	8.019,00 €	9.990,61 €	7.500,00 €

Kunststofffenster			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Hebertinger	Entholzer	Wick-Norm	
13.661,73 €	14.285,39 €	14.335,70 €	14.500,00 €

Sonnenschutz			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Pumberger	SSW Wimmer	Häuserer	
6.030,00 €	6.906,40 €	7.557,00 €	6.700,00 €

Aluportale			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Thebert*	BK-Metallbau	Pöttinger	
24.873,83 €	24.048,30 €	30.949,32 €	25.500,00 €

* Gesamtvergabe VS und KiGa um € 241,- günstiger als BK-Metallbau

Brandschutzportale (Volksschule)			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Thebert	BK-Metallbau	Pöttinger	
14.569,20 €	15.636,05 €	17.945,00 €	- €

SUMME exkl. MwSt. (ohne Brandschutzportale Volksschule)			
Bestbieter			Kostenschätzung
408.522,66 €			423.900,00 €

Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Fa. Glatzhofer bereits mündlich, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, der Auftrag erteilt. Mit den Bauarbeiten wurde am 12. September begonnen.

AL Hoffmann: Die Bestbietersumme beinhaltet auch das Gewerk „Trockenbau“, welches erst heute, nach Überprüfung durch die Fa. Stogmeyer, bei der Gemeinde eingelangt ist. Dieses Gewerk sollte heute ebenfalls beschlossen werden.

Trockenbau			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
TBS	Sperer	Urmann	
26.642,50 €	27.294,66 €	28.315,87 €	30.000,00 €

GR Marlene Jäger: Wurde unsere ortsansässige Firma Lehner Systembau für das Gewerk Trockenbau zur Angebotslegung eingeladen?

AL Hoffmann: Nein, dürfte leider übersehen worden sein. Der Trockenbau kann aber auch noch nachträglich vergeben werden. Somit besteht die Möglichkeit, die Firma Lehner noch zur Angebotslegung einzuladen. Die Vergaben erfolgen entsprechend dem Bundesvergabegesetz. Da hier die Schwellenwerte nicht erreicht werden, ist eine nachträgliche Einholung von Angeboten bzw. auch das Nachverhandeln der Preise möglich.

Die Brandschutzportale für die Volksschule sind im oben angeführtem Gesamtpreis nicht enthalten. Diese wurden jedoch mit dem Gewerk Aluportale ausgeschrieben, um einen günstigeren Preis zu erzielen.

Weitere Vergaben sind noch für Möblierung, Spielgeräte, Einzäunung, Gartengestaltung, etc. erforderlich. Dazu werden in den nächsten Wochen die Ausschreibungen erstellt.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, der Gemeinderat möge auf Grund des Zeitdruckes die weiteren Vergaben an den Gemeindevorstand übertragen. Somit könnten die noch notwendigen Beschlüsse effizienter und schneller gefasst werden.

Antrag:

Vizebgm. Rudolf Krautgartner stellt folgende Anträge:

- a) die oben angeführten Bestbieter zum angegebenen Angebotspreis mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen,
- b) ein Angebot für den Trockenbau von der Fa. Lehner Systembau einzuholen,
- c) die Kompetenz für die weiteren noch erforderlichen Vergaben für dieses Projekt an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Über die vom Gemeindevorstand getätigten Vergaben ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

GV Manfred Haiderer: Er war bei der Angebotsöffnung anwesend – diese ist ordnungsgemäß abgelaufen. Nachverhandlungen sind jedenfalls sinnvoll und er schließt sich den Anträgen von Vizebgm. Krautgartner an.

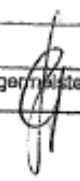
Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4: Zubau Krabbelgruppen – Finanzierungsplan – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Vom Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales wurde n.a. Finanzierungsplan übermittelt.

<p>Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales 4021 Linz • Bahnhofplatz 1</p> <p>Marktgemeinde Prambachkirchen Prof.-Anton-Lutz-Weg 1 4731 Prambachkirchen</p>	<p>Marktgemeinde Prambachkirchen 4731 PRAMBACHKIRCHEN Pol. Bezirk Eferding Eingel. 23. Aug. 2016</p> <p>Zl.</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister </p>	<p style="text-align: right;">OBERÖSTER</p> <p>Geschäftszeichen: IKD-2015-242768/12-Kep</p> <p>Bearbeiter/-in: Martin Kepplinger Tel: (+43 732) 77 20-14874 Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at</p> <p>www.land-oberoesterreich.gv.at</p>
---	--	---

Lin, 22. August 2016

Marktgemeinde Prambachkirchen
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für den Einbau von zwei Krabbelstübengruppen in
das Kindergartengebäude samt Ersatzbaumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 4. August 2016, GZ: 40508, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für den Einbau von zwei Krabbelstübengruppen in das Kindergartengebäude samt Ersatzbaumaßnahmen folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	217.800			217.800
BM für Familie und Jugend		175.000		175.000
LZ, BGD			42.700	42.700
BZ-Mittel	217.700			217.700
Summe in Euro	435.500	175.000	42.700	653.200

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2016 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel und des für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bundes- bzw. des für das Jahr 2018 in Aussicht gestellten Landeszuschusses ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2016 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,

- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2016 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2016 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Wie dem Schreiben der Direktion Bildung und Gesellschaft vom 4. August 2016, GZ: BGD 410055/89 2016-Za, zu entnehmen ist, werden für die Schaffung der zweigruppigen Krabbelstube samt Ersatzbaumaßnahmen Gesamtkosten von 653.200 Euro exkl. MwSt. anerkannt, die den maximal förderbaren Kostenrahmen bilden.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Baumaßnahmen:	589.200 Euro exkl. MwSt.
Möblierung, Ausstattung:	45.000 Euro exkl. MwSt.
Außenspielbereich:	19.000 Euro exkl. MwSt.
Kostenrahmen:	<u>653.200 Euro exkl. MwSt.</u>

Mehrkosten, welche diesen Kostenrahmen übersteigen, können bei einer Förderung nicht mehr berücksichtigt werden.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Bildung und Gesellschaft schriftlich zu informieren.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 15 Jahren vorzusehen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Eferding sowie an die Direktion Bildung und Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Antrag:

GR Michaela Kirnbauer- Allerstorfer stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Zubau der Krabbelgruppen ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5: Zubau Krabbelgruppen – Darlehensaufnahme – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Es wurde ein Darlehen in Höhe von € 600.000,- mit der Laufzeit von 15 Jahren ausgeschrieben. Die Rückzahlung erfolgt in halbjährlichen Raten. Eine vorzeitige Darlehenstilgung (teilweise oder zur Gänze) ist jederzeit spesenfrei möglich.

Zur Angebotslegung wurden drei Kreditinstitute eingeladen. Die Angebote wurden in der Vorstandssitzung am 08.09.2016 geöffnet:

Kredithöhe	€ 600.000							
Laufzeit	15 Jahre (beginnend ab 01.10.2016)							
			Raiffeisen Prbk.		Sparkasse Prbk.		Volksbank Eferding-Griesk.	
Soll-Zinsen in % (3 Nachkommastellen)	Fix-Zinssatz		1,890		nicht angeboten		nicht angeboten	
			3-Mon. EUR.	6-Mon. EUR.	3-Mon. EUR.	6-Mon. EUR.	3-Mon. EUR.	6-Mon. EUR.
	variabel	EUR Stichtag: 26.08.2016	- 0,298	-0,191	- 0,298	-0,191	-0,298	-0,191
		Zuschlag	+0,820	+0,790	+0,890	+0,870	+0,890	+0,870
		Soll - Zinssatz	+0,820	+0,790	+0,890	+0,870	+0,890	+0,870
	Zinsberechn. bei negativem EURIB: Negativ oder Null	Null		Null		Null		

Antrag:

GR Maria Brunner stellt den Antrag, das Darlehen in Höhe von € 600.000,- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von aktuell 0,79 % (Bindung an den 6-Monats Euribor, Zuschlag 0,79%) bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen aufzunehmen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6: Grundankauf Sonnleitner/Hügelsberger- Darlehensaufnahme – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Zum Ankauf/Tausch der Liegenschaft Sonnleitner bzw. Hügelsberger sind für die Gemeinde in absehbarer Zeit folgende finanzielle Aufwendungen zu erwarten:

900.000,-	Kaufpreis Liegenschaft Sonnleitner
168.240,-	Tauschzahlung Hügelsberger
80.000,-	Steuern und Abgaben
12.000,-	Vertragserrichtungskosten
4.500,-	Vermessungskosten
<hr/>	
1.164.740,-	voraussichtlicher, vorläufiger Finanzbedarf

Anderweitige Einnahmen (z.B. Landesförderung) sind nicht zu erwarten.

Weitere Investitionen sind für die Aufschließung der geplanten Siedlungsgebiete (Straße, Wasser, Schmutzwasserkanal, etc.) erforderlich.

Das Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales teilte auf Anfrage mit, dass die Darlehensaufnahme einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Dazu hat Landesrat Hiegelsberger bereits schriftlich mitgeteilt, dass mit einer Genehmigung seitens des Landes OÖ gerechnet werden kann.

Von der Gemeinde wurde ein Darlehen in Höhe von € 1.400.000,- mit der Laufzeit von 10 Jahren ausgeschrieben. Die Rückzahlung erfolgt in halbjährlichen Raten. Eine vorzeitige Darlehenstilgung (teilweise oder zur Gänze) ist jederzeit spesenfrei möglich.

Zur Angebotslegung wurden drei Kreditinstitute eingeladen. Die Angebote wurden in der Vorstandssitzung am 08.09.2016 geöffnet:

Kredithöhe	€ 1.400.000							
Laufzeit	10 Jahre (beginnend ab 01.10.2016)							
			Raiffeisen Prbk.		Sparkasse Prbk.		Volksbank Eferding-Griesk.	
Soll-Zinsen in % (3 Nachkommastellen)	Fix-Zinssatz		1,560		nicht angeboten		1,200	
			3-Mon. EUR.	6-Mon. EUR.	3-Mon. EUR.	6-Mon. EUR.	3-Mon. EUR.	6-Mon. EUR.
	variabel	EUR Stichtag: 26.08.2016	- 0,298	-0,191	- 0,298	-0,191	-0,298	-0,191
		Zuschlag	+0,820	+0,790	+0,900	+0,880	+0,790	+0,790
	Soll - Zinssatz	+0,820	+0,790	+0,900	+0,880	+0,790	+0,790	
	Zinsberechn. bei negativem EURIB: Negativ oder Null	Null		Null		Null		

Antrag:

GR Walter Schnelzer stellt den Antrag, ein Darlehen in Höhe von € 1.400.000,- mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von aktuell 0,79 % (Bindung an den 6-Monats Euribor, Zuschlag 0,79%) bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen aufzunehmen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.09 – Fa. Eschlböck, Mairing – Beratung und Beschluss

In der letzten Infrastrukturausschusssitzung wurde über den gegenständlichen Umwidmungsantrag seitens der Fa. Eschlböck, Grieskirchner Straße 5, beraten. Hier handelt es sich um die Erweiterung der Sonderausweisung als HG – Hackgutanlage-Aufbereitung und Lagerung von Hackgut (Freilager und Hallen) im Standort Mairing 17 auf Parz. 4638, KG. Gallham.

Nachdem dieser Widmungswunsch von der Abt. Örtliche Raumordnung und vom Natur- und Landschaftsschutz im Vorfeld positiv beurteilt wurde, hat die Fa. Eschlböck am 12.05.2016 einen Antrag zur Flächenwidmungsplanänderung gestellt.

Von unserem Ortsplaner wurde der Änderungsplan Nr. 09 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 erstellt, der nachstehende Widmungsänderung zeigt:



5. BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Der vom Amt der OÖ Landesregierung genehmigte Flächenwidmungsplan (RO -R-308205/23-2014 vom 24.11.2014) wird, dem nebenstehenden Planausschnitt entsprechend, wie folgt geändert:

KG + Nr.	Parzelle Nr.	Widmung derzeit:	Umwidmung in:	Fläche:
Gallham (45009)	T4638	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Sondergebiet des Baulandes – HG: Hackgutanlage – Aufbereitung und Lagerung (Freilager und Hallen) von Hackgut	2.673 m ²
			Grünzug - Gz 4: Freihaltebereich für Retentionsmaßnahmen: ausschließlich bestimmungsgemäße Bauwerke und Anlagen zulässig.	644 m ²
				3.317 m ²

Stellungnahme des Ortsplaners:

Zum ÖEK:

Im rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept ist eine variable Siedlungsgrenze in Richtung der gegenständlich beantragten Fläche eingetragen, wonach eine Änderung der Flächenwidmung in ein „Sondergebiet des Baulandes“ – beschränkt auf die beabsichtigte Nutzung - aus Sicht der Ortsplanung im Einklang mit dem Funktionsplan zum ÖEK Nr. 2 steht.

Zum Flächenwidmungsplan:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der Änderung Nr. 09 des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 für Teile des Grundstückes Parz. Nr. 4638, KG. Gallham – wie im Änderungsplan dargestellt – zugestimmt werden.

Die betroffenen Grundeigentümer bzw. Anrainer wurden über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Verständigung vom 28.06.2016 nachweislich informiert und die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 28.07.2016 eine Stellungnahme abzugeben. Zugleich erfolgte auch eine Kundmachung auf der Gemeindeamtstafel und in der Gemeindehomepage.

Herr Rechtsanwalt Dr. Josef Kaiblinger, Gunskirchen, hat in Vertretung für den Grundnachbarn Winkler Heinz, Mairing 3, mit Schreiben vom 22.7.2016 Einwendungen gegen die geplante Änderung eingebracht. Da es sich um ein Missverständnis hinsichtlich der Widmungsabsicht seitens des Herrn Winkler handelte (er ging davon aus, dass dort ein Hackgutheizwerk errichtet werden soll), wurden nach einem Gespräch mit Herrn Ing. Rudolf Eschlböck die Einwendungen durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Kaiblinger mit Schreiben vom 9.8.2016 zurückgezogen.

Ansonsten wurden keine Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Der Infrastrukturausschuss und der Gemeindevorstand haben in der letzten Sitzung darüber beraten und die Änderung übereinstimmend befürwortet.

Nachdem keine Einwendungen seitens der Nachbarschaft eingebracht wurden und die gegenständliche Änderung im Vorfeld mit den zuständigen Landesdienststellen abgesprochen wurde, spricht nichts gegen eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

AL Hoffmann erläutert gegenständliche Sache anhand des vorliegenden Plans.

Antrag:

GV Manfred Haiderer, Obmann des Infrastrukturausschusses: Diese Angelegenheit wurde bereits zweimal im Ausschuss behandelt, die Stellungnahme des Ortsplaners ist positiv. Er sieht Erweiterungen von Betrieben in Prambachkirchen grundsätzlich positiv. Gibt es bereits Daten über die Größe der geplanten Hallen?

Er den Antrag, die Änderung Nr. 9 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Die Gemeinderäte Ing. Rudolf Eschlböck und Mag. Alexander Eschlböck- Kumschier haben wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

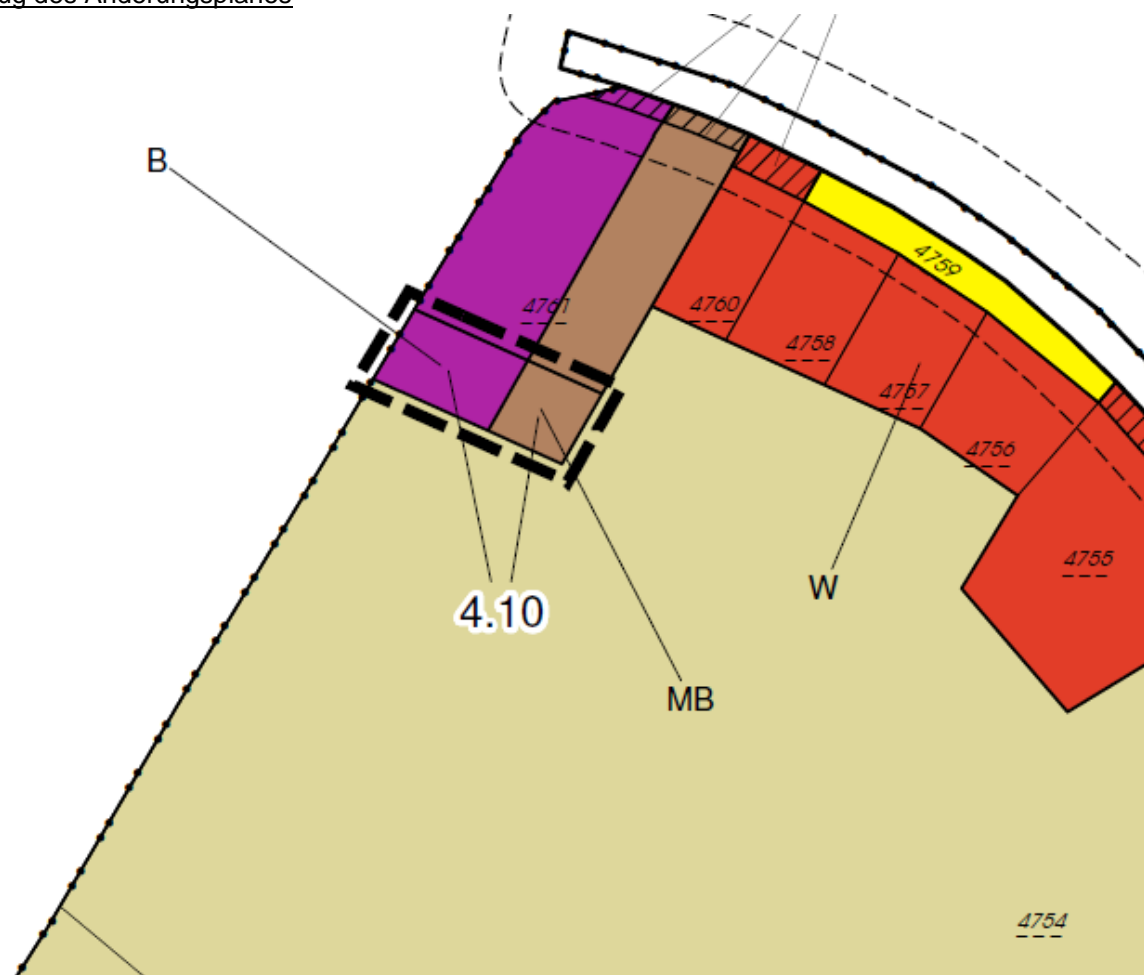
TOP 8: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10 und ÖEK Änderung Nr. 2.01 – Fa. Robert Steckbauer, Passauer Straße 11 – Beratung und Beschluss

Herr Steckbauer Robert, Passauer Straße 11, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden KFZ-Werkstätte. Hiefür soll im südwestlichen Anschluss an das Betriebsareal ein ca. 20 m breiter Grundstreifen aus der Parz. 4754, KG. Gallham, der Grundbesitzerin Renate Mitterndorfer angekauft werden. Die Fläche soll, wie im nachstehenden Plan dargestellt, als B bzw. MB umgewidmet werden. Dieser Umwidmungswunsch wurde im Vorfeld an die Abt. Örtliche Raumordnung übermittelt. Frau DI. Maieron teilte am 19.7.2016 telefonisch mit, dass die geplante Erweiterung grundsätzlich denkbar ist.

Vom Ortsplaner Regioplan Ingenieure Salzburg wurde der Änderungsplan Nr. 10 erstellt.

Herr DI. Hayder teilte mit, dass eine ÖEK-Änderung nicht erforderlich ist, da wir hier eine „variable“ Widmungsgrenze im ÖEK haben (im .pdf nicht gut erkennbar, im GIS-Plan jedoch schon).

Auszug des Änderungsplanes



Änderungsnr.	Besitzer Antragsteller	Parz. Nr. KG	Größe in m ²	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
AE 4.10	Mitterndorfer Renate	T 4754 45009 (KG Gallham)	621 m ²	Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Betriebsbaugebiet
			404 m ²	Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet

Der Infrastrukturausschuss und der Gemeindevorstand haben in der letzten Sitzung darüber beraten und die Änderung übereinstimmend befürwortet.

Antrag:

GV Manfred Haiderer: Wie schon im vorhergehenden Tagesordnungspunkt erwähnt, sind Betriebserweiterungen grundsätzlich positiv zu sehen. **Er stellt den Antrag, die Änderung Nr. 10 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 zu beschließen.**

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 – Fattinger Gerhard – Beratung und Beschluss

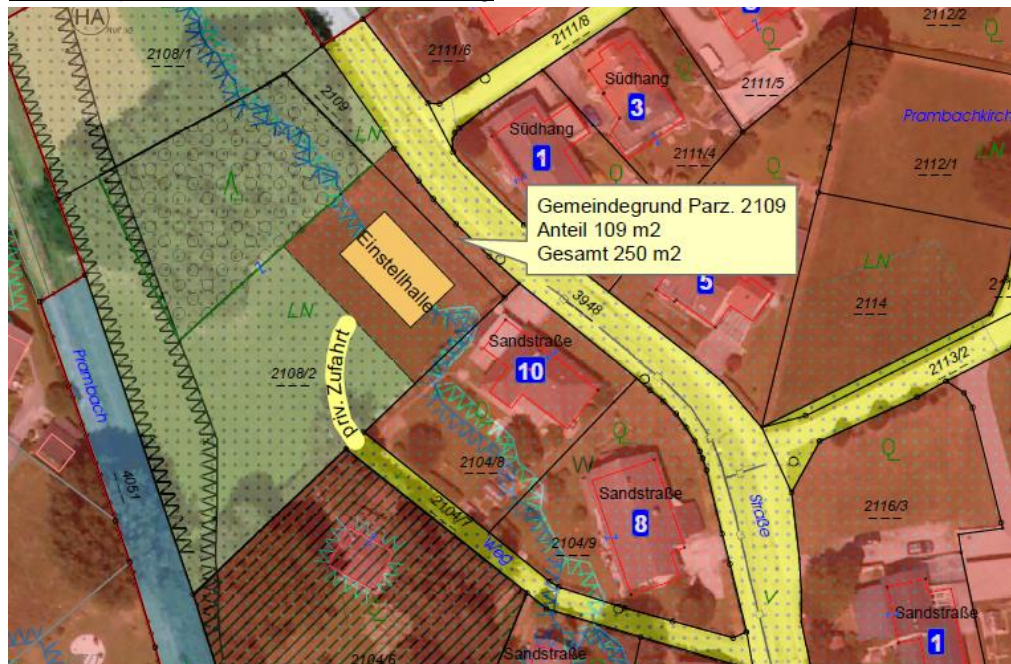
Herr Fattinger Gerhard, Südhang 5, beabsichtigt auf der derzeit als Wohngebiet ausgewiesenen Teilfläche der Parz. 2108/2, KG. Gallham, eine Einstellhalle mit Büro zu errichten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine Umwidmung in M – Gemischtes Baugebiet erfolgt. Diese Abänderung wurde seitens der Abt. Örtliche Raumordnung und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz als möglich erachtet.

Da für das Unter- bzw. Kellergeschoss die Zufahrt von der bestehenden Siedlungsstraße Parz. 2104/7 erfolgt und hierfür eine Geländeänderung durch Aufschüttungsmaßnahmen notwendig ist, bedarf es bereits vor Einleitung des Änderungsverfahrens einer wasserrechtlichen Bewilligung unter Vorlage eines aufwändigen Wasserrechtsprojektes.

Die Erschließung der Einstellhalle inkl. Büro wäre ebenerdig über die Prambach Gemeindestraße geplant, wobei er die als eigene Parz. Nr. 2109 ausgewiesene Straßenböschung von der Gemeinde ankaufen müsste. Der für die Gebäudeaufschließung benötigte Flächenanteil beträgt ca. 109 m², die Gesamtfläche 250 m².

Damit der Aufwand nicht umsonst betrieben wird, wird der Gemeinderat ersucht, einen Grundsatzbeschluss für die Umwidmung als Gemischtes Baugebiet zu fassen.

Katasterplan mit Gebäudedarstellung



In der Infrastrukturausschusssitzung am 1.9.2016 wurde darüber beraten und vorgeschlagen, dass der Bauwerber schon im Vorfeld die betroffenen Nachbarn über das Vorhaben informieren soll, weil die M-Widmung doch eine eingeschränkte betriebliche Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes zulässt.

GR Alexander Sturmlechner, GR Gertraud Essig: Durch die gegenständliche Fläche verläuft mitten durch die HQ30-Zone. **GR Sturmlechner** zitiert aus dem Raumordnungsgesetz, wonach derartige Widmungen nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Somit stellt sich die Frage, ob das wirklich sinnvoll ist, weiters geht es ihrer Meinung nach auch um eine Vorbildwirkung bzw. mögliche Folgewirkungen.

Bgm. Johann Schweitzer, AL Hoffmann: Die gegenständliche Fläche ist derzeit schon mit einer Wohngebietswidmung versehen. Somit wäre auch der Bau eines Wohnhauses möglich. So oder so haben die Widmungswerber ein relativ aufwändiges und wahrscheinlich auch kostenintensives Wasserrechtsprojekt erstellen zu lassen. In diesem Projekt wird ihm aufgetragen, sämtliche Eingriffe, die durch den Bau entstehen, zu neutralisieren (Schaffung von Retentionsraum). Herr Fattinger hat den Umwidmungsantrag bereits jetzt gestellt, da er im Falle einer Ablehnung durch den Gemeinderat dieses Projekt nicht weiter verfolgen würde, um sich die Kosten für das wasserrechtliche Einreichprojekt zu sparen. Nach einem Lokalaugenschein haben die zuständigen Sachverständigen des Landes die Umwidmung grundsätzlich als denkbar beurteilt.

Auf Anfrage erläutern der **Bürgermeister** und **Amtsleiter** die Definition HQ30:

GR Alexander Sturmlechner: Wurden die Anrainer informiert?

Bgm. Johann Schweitzer: Ja, Herr Fattinger hat mit den Nachbarn gesprochen. Im Zuge des Umwidmungsverfahrens werden die Nachbarn nachweislich verständigt und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme.

GV Michael Neuweg: Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass die Auflagen eingehalten werden.

GR Gertraud Essig betont, dass es sich bei den Bedenken der GRÜNE-Fraktion nicht gegen die Person, sondern ausschließlich um die Sache handelt.

Der **Vorsitzende** nimmt dies zustimmend zur Kenntnis: Wir wissen, dass es bei Angelegenheiten, die mit dem Hochwasserschutz zu tun haben, stets um sensible Themen geht und diese mit Vorsicht zu behandeln sind.

Antrag:

GR Rudolf Steininger stellt den Antrag, die Änderung Nr. 11 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 10: Verkauf der Parz. 2109, KG. Gallham, an Fattinger Gerhard und Gisela –
Beratung und Beschluss**

Wie im vorigen Tagesordnungspunkt angeführt, ist für die Erschließung des Grundstückes Nr. 2108/2 über die Prambach Gemeindestraße der Ankauf des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 2109 im Gesamtausmaß von 250 m² durch die Ehegatten Fattinger Gerhard und Gisela, Südhang 5, 4731 Prambachkirchen, notwendig.

Im Infrastrukturausschuss wurde darüber beraten und vorgeschlagen, dass nur einem Verkauf des gesamten Grundstückes zugestimmt wird. Hier handelt es sich um eine steil abfallende Straßenböschung. Der Preis wurde für den Baulandbereich (ca. 109 m²) mit € 15,- (wie bei den Ehegatten Schulz Robert und Ingeborg) sowie für die restliche Grundfläche mit € 5,- festgelegt.

Antrag:

GR Klaus Auinger: Gegenständliches Grundstück befindet sich im Besitz der Gemeinde, wird aber nicht benötigt. Herr Fattinger möchte es haben. **Somit stellt er den Antrag, den Verkauf der o.a. Grundfläche, im Gesamtausmaß von 250 m² zum Preis von € 15,-- für die ca. 109 m² große Baulandfläche und den Rest zum Preis von € 5,-- zu beschließen.**

GV Robert Reinthaler: Er steht dem Verkauf grundsätzlich positiv gegenüber, sollte aber nicht doch zugewartet werden, bis das wasserrechtliche Einreicherprojekt (siehe TOP 9) vorliegt?

Bgm. Johann Schweitzer: Die Gemeinde benötigt gegenständliches Grundstück nicht und wird es auch nie brauchen. Er ist eigentlich froh, wenn es verkauft wird – somit fällt für uns auch die notwendige Pflege der Straßenböschung weg.

GR Manuel Seyr: Seiner Meinung spricht nichts gegen den Verkauf. Dieser hat nichts mit dem Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung (TOP 9) zu tun.

GV Manfred Haiderer: Die Gemeinde sollte dem Verkauf heute zustimmen. Letztendlich bestimmt Herr Fattinger, ob der den Vertrag unterzeichnet.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 11: Aufstellung eines Radargerätes auf der B 129 im Bereich des Objektes
Aichseder Heinrich – Beratung**

*** Abgesetzt ***

**TOP 12: Friedhofsgemeinschaft Eferding – Friedhofsordnung Neu – Beratung
und Beschluss**

Bgm. Johann Schweitzer:

Nachdem die letztgültige Friedhofsordnung für die Friedhofsgemeinschaft Eferding aus dem Jahr 1976 stammt, wurde die Verordnung überarbeitet und auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Die neue Verordnung ist von allen Mitgliedsgemeinden durch den Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen. Von einer vollinhaltlichen Verlesung wird abgesehen.

FRIEDHOFSDORDNUNG

Gemäß § 34 O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und LGBl 59/1995, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Prambachkirchen vom 13.09.2016 folgende

Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Nutzung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding; über die Nutzung der im § 2 umschriebenen Liegenschaft wurde zwischen der „Evangelischen Kirchengemeinde Eferding“ und der Stadtgemeinde Eferding ab 1.1.1978 auf die Dauer von 60 Jahren ein Pachtverhältnis vereinbart, das mit 31.12. 2037 endet, ohne dass es einer weiteren

rechtsgeschäftlichen Erklärung des einen oder anderen Vertragsteiles bedürfte. Mit Ablauf der Vertragszeit duldet die Bestandgeberin eine Auslaufzeit in der Dauer von 10 Jahren.

Der Stadtgemeinde Eferding obliegt die Verwaltung dieses Friedhofes.

(2) Die Friedhofsverwaltung beinhaltet:

- a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;*
- b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.*

§ 2 Friedhofsareal

Der Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding befindet sich auf der Liegenschaft EZ 202, KG. Eferding, zu deren Gutsbestand die Wiesengrundstücke Nr. 36, 35/1, 35/2 und 34/2 gehören. Das Gesamtausmaß der vorgenannten Grundstücke beträgt 4.544m². Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 202 ist die „Evangelische Kirchengemeinde Eferding“.

§ 3 Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.*
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Kommunalfriedhof bestimmt ist, umfasst:
die nach Eferding (röm.-katholische Pfarre) eingepfarrten Gebiete der Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Puppung, Scharten, Stroheim und Prambachkirchen; auch wenn Angehörige in diesen 7 Gemeinden wohnen;
a) die ihren letzten Wohnsitz in den bezeichneten Gebieten der angeführten Gemeinden hatten,
b) die ein Anrecht auf Benützung eines Grabes haben,
c) die ortsfremd sind, für die jedoch die Genehmigung für die Beerdigung erteilt wurde.*
- (3) Durch Beschluss der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Puppung, Scharten, Stroheim und Prambachkirchen, welche der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf, kann der Kommunalfriedhof ganz oder zum Teil der widmungsgemäßen Verwendung entzogen und die Einstellung der Bestattung angeordnet werden. Mit dem festgesetzten Zeitpunkt enden die Benutzungsrechte ohne Anspruch auf eine Vergütung durch die Gemeinde. Den Nutzungsberechtigten von Gräbern steht in diesem Falle jedoch das Recht zu, für den Rest der Nutzungsdauer der Grabstätte eine entsprechende Wahlgrabstelle in einem anderen Teil des Friedhofes, bzw. in einem neu angelegten Friedhof zu beanspruchen, sofern sie für die Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungskosten der Leichen, sowie für die Versetzung oder Neuerstellung der Grabdenkmäler aufkommen.*

II. Leichenhalle

§ 4 Ausstattung der Leichenhalle

(1) *Alle verstorbenen Personen in den nach Eferding eingepfarrten Gebieten der Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Puppung, Scharten, Stroheim und Prambachkirchen sind nach erfolgter Totenbeschau, die in der Regel am Sterbeort zu erfolgen hat, in die Leichenhalle zu überführen. Hierfür stehen die evangelische sowie die katholische Aufbahrungshalle zur Verfügung.*

Bei tödlichen Unfällen und bei Katastrophen kann, falls keine Obduktion angeordnet wird, die Totenbeschau im Obduktionsraum am katholischen Friedhof vorgenommen werden.

(2) *Aufbahrungen außerhalb der Leichenhalle regelt § 16 des öö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985.*

(3) *Obduzierte Leichen dürfen nur mit Bewilligung des Amtsarztes aufgebahrt werden.*

(4) *Bei Leichen mit ansteckenden Krankheiten sind die diesbezüglichen einschlägigen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.*

(5) *Das Fotografieren der Leichen ist nur mit Zustimmung der Angehörigen der verstorbenen Person gestattet.*

III. Grabstätten **§ 5 Allgemeines**

(1) *Die Grabstätten werden unterschieden in:*

a) *Gruft*

b) *Einzelgrab (Reihengrab)*

c) *Kindergrab*

d) *Randgrab*

e) *Wandgrab*

f) *Urnengrab*

§ 6 Art und Beschaffenheit der Gräfte

(1) *Gräfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von zehn Jahren verliehen wird.*

(2) *Auf dem für Gräfte entsprechend ausgeführten Sarg ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.*

(3) *Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.*

§ 7 Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

(1) *Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.*

Die Grablänge beträgt 2,00 m, die Grabbreite 0,80 m; zwei nebeneinander liegende Grabstellen können zu einer Grabstätte vereinigt werden, dazu ist die Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (2) Wandgräber haben eine Länge von 3 m und eine Breite von 2 m. Zwei oder mehrere Grabstellen können zu einer Grabstätte vereinigt werden, wozu die Genehmigung der Friedhofverwaltung erforderlich ist.*
- (3) Randgräber haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 2,00 m. Zwei oder mehrere Grabstellen können zu einer Grabstätte vereinigt werden; dazu bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.*
- (4) Kindergräber haben eine Länge von 1,80 m und eine Breite von 0,80 m. In diesen Gräbern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beigesetzt werden.*
- (5) Urnengräber haben eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,65 m; die Urnen sind mindestens 0,50 m in die Erde zu versenken.*
- (6) Die Grabtiefe beträgt bei Wand-, Rand- und Reihengräbern 1,80 m bzw. bei Tiefgräber 2,50 m. Kindergräber haben eine Grabtiefe von 1,20 m.*
- (7) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.*

§ 8 Ruhezeit und Wiederbelegung von Gräbern

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.*
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Einzelgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,50 m erfolgte.*

§ 9 Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.*
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.*
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.*
- (4) Bei einer weiteren Beerdigung ist das Nutzungsrecht auf die neue erforderliche Ruhezeit zu erwerben.*
- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.*
- (6) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.*

- (7) *Nach dem Tod der Nutzungsberechtigten Person kann das Nutzungsrecht im Erbwege übergehen, in erster Linie gilt das Testament des Erblassers. Besteht im Testament keine Regelung, bzw. sind mehrere Erben vorhanden, so wird das Nutzungsrecht auf einen Erben nur dann überschrieben, wenn dieser die Zustimmung der anderen Erben beibringt.*
- (8) *Die Nutzungsrechte enden durch:*
- a) *Zeitablauf*
 - b) *Unterlassung der Nachlöse*
 - c) *Aufkündigung (eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr erfolgt nicht)*
 - d) *Bei Nichtausgestaltung der Grabstelle innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb und schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 3 Monaten durch die Friedhofsverwaltung nach ungenützem Verstreichen dieser Frist.*
 - e) *Bei Nichtpflege oder Instandsetzung einer Grabstelle nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung, trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, innerhalb eines Jahres die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, mit Ablauf dieser Jahresfrist.*
 - f) *behördlich genehmigte oder verfügte Auflösung bzw. Schließung des Friedhofes.*

§ 10 Pflichten der Angehörigen

- (1) *Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.*

Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.

- (2) *Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.*
- (3) *Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen und getrennt nach den verschiedenen Abfallsarten zu entsorgen.*
- (4) *Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.*

IV. Ordnungsvorschriften

§ 11 Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) *Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.*
- (2) *Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.*
- (3) *Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:*
 - a) *Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwägen oder Rollstühle - zu befahren;*
 - b) *Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.*
 - c) *Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;*
 - d) *Druckschriften zu verteilen;*
 - e) *Sammlungen (jeder Art) durchzuführen, ausgenommen ist die Sammlung des Schwarzen Kreuzes am Allerheiligentag an den Friedhofseingängen.*
 - f) *Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;*
 - g) *Zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und ähnlichen Musikabspielgeräten.*
 - h) *Gewerbsmäßig zu fotografieren.*
 - i) *Abraum bzw. sonstige Abfälle, die auf dem Friedhof entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.*
- (4) *Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.*

§ 12 Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) *Die Friedhofsverwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.*
- (2) *Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.*

§ 13 Überwachungsrechte

- (1) *Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.*
- (2) *Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.*

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) *Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.*
- (2) *Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern; Kränze sind entsprechend zu entsorgen.*
- (3) *Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.*
- (4) *Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.*
- (5) *Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 10 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.*

§ 15 Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) *Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.*
- (2) *Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.*

VI. Gebühren (Entgelte)

§ 16 Benützungsgebühren

Die Gebühren (Entgelte) für die Benützung der Leichenhalle, des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. Schlussvorschriften

§ 17 Haftung

- (1) *Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.*
- (2) *Der Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihr nicht übernommen.*

§ 18 Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und 59/1995, maßgeblich.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.*
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.*
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhofsverwaltung und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.*
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.*

§ 20 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bgm. Johann Schweitzer: Wie bekannt ist, deckt sich der Pfarrbereich nicht mit dem Gemeindegebiet. Es gehören zum Beispiel einige Ortschaften aus Waizenkirchen zur Pfarre Prambachkirchen, und eben auch Ortschaften von Prambachkirchen (Unter-, Mittergallsbach) zur Pfarre Eferding.

AL Hoffmann: Die Gemeinde geht mit gegenständliche Friedhofsordnung keine finanziellen Verpflichtungen ein.

Antrag:

GR Mag. Alexander Eschböck-Kumschier stellt den Antrag, die oben angeführte Friedhofsordnung ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 13: Allfälliges

a) Bundespräsidentenwahl

Bgm. Johann Schweitzer: Die Wahl wurde auf 4. Dezember verschoben. Er ersucht um Terminreservierung. Auf Grund von Anregungen durch die Gemeinden gibt es seitens des Gemeindebundes Bestrebungen, die Kosten der Gemeinden für die Wahlwiederholung dem Bund zu verrechnen.

b) Hochwasser-Rückhaltebecken

Bgm. Johann Schweitzer: Die Verhandlungen mit den Grundbesitzern für die geplanten Rückhaltebecken Oberprambach und Mairing/Gallham finden bald statt, die Verständigungen wurden bereits übermittelt.

GR Karl Rieger: Welche Kosten entstehen für die Gemeinde?

Bgm. Johann Schweitzer: Beim Hochwasserschutzverband sind mit Prambachkirchen 28 Gemeinden zu einem festgelegten Prozentsatz beteiligt. Der Prozentsatz hängt nicht damit zusammen, ob in einer Gemeinde ein Standort für ein Rückhaltebecken geplant ist oder nicht. Die Projekte werden mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Kosten für die einzelnen Gemeinden liegen noch nicht vor.

c) Badebuffet:

Bgm. Johann Schweitzer: Der derzeitige Pächter hat den Pachtvertrag mit der Gemeinde für das Badebuffet gekündigt. Die Verpachtung wurde bereits in der letzten Gemeindezeitung ausgeschrieben – bisher hat sich noch kein Interessent gemeldet.

GR Manuel Seyr: Eventuell sollte das Erfordernis einer Konzession als Bedingung für die Verpachtung herausgenommen werden. Somit könnte leichter ein Interessent gefunden werden.

Bgm. Johann Schweitzer: Ohne Konzession sind seines Wissens nach bestimmte Rahmenbedingungen einzuhalten. Grundsätzlich hat er aber nichts dagegen.

Vizebgm. Rudolf Krautgartner: Interessenten sollten sich einfach bei der Gemeinde melden.

GV Michael Neuweg: Wie hoch ist die Miete?

AL Hoffmann: Bisher € 285,- exkl. MwSt. zuzüglich Betriebskosten.

d) Begehung in Großsteingrub

GV Robert Reinthaler: Kürzlich hat eine Begehung bzw. eine Verhandlung in Großsteingrub stattgefunden. Um was ging es dabei?

Bgm. Johann Schweitzer: Wie bereits in einer Infrastrukturausschusssitzung besprochen, beabsichtigt Herr Haslehner Christoph die Schaffung eines Bauplatzes in Großsteingrub. Hierzu sind einerseits Aufschüttungen sowie andererseits Kompensationsmaßnahmen geplant. Bei der angesprochenen Begehung fand die wasserrechtliche Verhandlung des eingereichten Projektes statt.

e) Kreuzung Daxberg Landesstraße mit Oberfreundorf Gemeindestraße

GR Michaela Kirnbauer-Allerstorfer: Die Einmündung der Oberfreundorf Gemeindestraße in die Daxberg-Landesstraße ist ihrer Meinung nach zu eng. Eine Erweiterung der Trompete wäre sinnvoll. Sie ersucht, sich das anzusehen.

f) Benefizlauf 2017

GR Walter Schnelzer: Der Verein Lebensfreunde veranstaltet auch 2017, so wie heuer und letztes Jahr, einen Benefizlauf in Prambachkirchen (24 Stunden-Lauf). Der Obmann des Vereins, Herr Markus Autengruber, ersuchte ihn, den Termin für 2017 dem Gemeinderat bekannt zu geben. Dies ist der 15. Juli 2017.

Bgm. Johann Schweitzer: Der Termin sollte sofort in den öffentlichen Veranstaltungskalender eingetragen werden, um Terminkollisionen zu vermeiden.

g) Prambachkirchner Sommerfest

GR Manuel Syer: Heuer hat das Prambachkirchner Sommerfest, veranstaltet vom Bade- und Sportausschuss, beim Freibadparkplatz stattgefunden. Er gratuliert dem Obmann des Sportausschusses, Herrn GR Walter Schnelzer, zu dieser sehr gelungenen Veranstaltung.

***** keine weitere Wortmeldung*****

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Franz Manigatterer (Schriftführer)	

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom _____ wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	